

Anlage zur Satzung vom 05.02.1988

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat mit Satzungs-
beschluß vom 5. Februar 1988 § 5 Absatz 3 der Bebauungsvor-
schriften wie folgt ergänzt:

Die maximale Grundfläche von Wochenendhäusern wird bei Einzelgebäuden auf 45 qm festgesetzt. Wochenendhäuser, die vor dem 5. Januar 1979 (= Inkrafttreten des Bebauungsplans) bereits bestanden haben, dürfen eine Grundfläche von 75 qm nicht überschreiten.

Auf Parzellen, die mehr als 250 qm Grundfläche haben, sind Wochenendhäuser mit einer maximalen Grundfläche von 75 qm zulässig.

Dachüberstände werden auf die Grundfläche angerechnet, soweit sie mehr als 0,5 m auskragen.

Neuenburg am Rhein, den 5. Februar 1988

H. Rueb

Rueb
Stellvertr. Bürgermeister



Geändert gem § 13
BauGB lt. Satzung

vom 5. 2. 1988



Ronai
gez. Ronai
begl. Brenneisen